



Verantwortliche Erklärung (VE) + Annahmeerklärung (AE) Für Aushub/ Bodenmaterial

Art des Bauvorhabens (z. B. Neubau, Sanierung Straße, . Kanal- Wegebau)		
Lage des Bauvorhabens	Ort/ Ortsteil/ Gemarkung	Straße/ Flur Nr.:
Menge Gesamt (to/m³)		
Zeitraum des Bauvorhabens	Von:	Bis:
Bisherige Nutzung	<input type="checkbox"/> Wohnbebauung <input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> Industrie <input type="checkbox"/> Landwirtschaft
Name bisherige Nutzer/ Bauherr		
Untersuchung/ Analyse Bauvorhaben	<input type="checkbox"/> Ja/ Erstellt am:	<input type="checkbox"/> Nein
Name Untersuchungslabor		
Abfallbeschreibung Bodenmaterial	AVV – Schlüssel	Menge (to. bzw. m³)
<input type="checkbox"/> Boden & Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen <= Z 1.2	170 504	
<input type="checkbox"/> Baggergut mit Ausnahme derjenigen die unter 17 05 05 fallen <= Z 1.2	170 506	
<input type="checkbox"/> Betonaufbruch unbelastet <= Z 1.2	170 101	
<input type="checkbox"/> Asphaltaufbruch unbelastet <= Z 1.2	170 302	
<input type="checkbox"/> Beton/ Bauschutt gemischt unbelastet <= Z 1.2	170 107	
<input type="checkbox"/> Bauschutt unbelastet <= Z 1.2 (Fliesen, Ziegel, Keramik, Sandstein, Mauerstein etc.)	170 103	

Verantwortliche Erklärung (VE)

Ich/Wir versichern, dass die obigen Angaben zutreffen, nachstehende spezielle Geschäftsbedingungen (Seite 2) beachtet und nur Materialien angeliefert werden, die den vorgenannten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt. Besonderheiten werden sofort dem Verwertungsbetrieb gemeldet.

Es handelt sich um: (zur Bestätigung bitte ankreuzen)

Unbelastetes Bodenmaterial gemäß Bodenschutzrecht/ „VerfüllRL2014“ (Bedingung auf Seite 2 wurden beachtet)

Datum _____ Unterschrift/ Firmenstempel _____ Fax-Nr. _____

Annahmeerklärung (AE) (Wird vom Verfüllbetrieb ausgefüllt)

lfd.Nr. _____

Nach Prüfung der o.g. Angaben, der Ortskenntnis / -einsicht ist von einem für unsere Verfüllung geeigneten Material auszugehen. Kippfreigabe für o.g. Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum erteilt. Bitte teilen Sie uns den Beginn der Anlieferung mit.

Datum _____ Unterschrift/ Firmenstempel _____ Fax-Nr. _____



Spezielle Geschäftsbedingungen zu unbelastetem Bodenmaterial

In unseren Werken kann nur unbelastetes Bodenmaterial verwertet werden, welches die Vorsorgewerte des Bodenschutzrechtes, aus der „VerfüllRL2014“, einhält.

Unbelasteter Boden/Aushub kann nur ohne Voruntersuchungen angenommen werden, wenn zum Material und zum Herkunftstort keine Hinweise auf anthropogene Veränderung oder Stoffanreicherung vorliegen und die Fläche bisher nicht bebaut war.

Wird auf Seite 1 in der verantwortlichen Erklärung (VE) bestätigt, dass es sich um unbelastetes Bodenmaterial handelt, so darf dieses **nicht von einer der nachfolgend genannten Flächen** stammen:

- Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten;
- Flächen auf denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte und Altablagerungen);
- Flächen, auf denen mit punktförmigen Belastungen durch Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss;
- Flächen mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoff gehalten;
- Überschwemmungsgebieten, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss;
- Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde;
- Flächen auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden;
- Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung;
- Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen;
- Behandeltem Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen;
- Bodenmaterial, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftstort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht;
- Baggergut, bei dem mit Belastungen gerechnet werden muss;
- Bodenmaterial mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung.
(DIN 19731 Mai 1998 – Kap. 5.2 bzw. RPL – Bodenschutz und Abfallwirtschaft – Infoblatt 26, Anlage 1 Stand: Juli 2007)

Bei den genannten Flächen besteht dagegen vor Baubeginn Untersuchungsbedarf. Hier muss vor der Anlieferung eine analytische Untersuchung bei uns zur Freigabe eingereicht werden, alternativ kann auch eine von der Stadt/Kreisverwaltung ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung zur betreffenden Fläche eingereicht werden.

Erläuterungen für Abfallerzeuger/ -besitzer

Bodenmaterial kann nur als unbelastet eingestuft werden, wenn es von einem Standort mit natürlichem Bodenaufbau („gewachsener Boden“) stammt.

Der Bodenaushub darf keine Fremdstoffbeimengungen (organische und/ oder anorganische) neben den mineralischen Bodenbestandteilen enthalten.

Als Fremdstoffbeimengungen zählen unter anderem:

- Baustoffe (Beton, Ziegel etc.)
- andere Abfälle (Holz, Plastik, Gummi, Metalle, Kabelreste etc.)
- organische Bestandteile (Grasnarbe, Äste, Wurzeln, Vegetationsrückstände etc.)
- Asphalt und Schwarzdeckenmaterialien etc.

Im Falle von Fremdstoffbeimengungen im Bodenaushub besteht, wie oben den Verdachtsflächen aufgeführt, Untersuchungsbedarf.

Verpflichtungen des Abfallerzeugers/ -besitzers

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Mehrkosten der ordnungsgemäßen Entsorgung auf Nachweis zu tragen.